

17.10.86

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 238. Sitzung am
16. Oktober 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)
- Drucksache 10/6149 - den von der Bundesregierung ein-
gebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Geschmacksmustergesetzes
- Drucksache 10/5346 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 07.11.86

Erster Durchgang: Drs. 62/86

-1-

Gesetz zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Geschmacksmustergesetzes

Das Geschmacksmustergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 146 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Nr. 2 wird gestrichen. Nummer 3 wird zu Nummer 2.
2. Die §§ 7 bis 9 werden durch folgende §§ 7 bis 9 ersetzt:

„§ 7

(1) Der Urheber eines Musters oder Modells oder sein Rechtsnachfolger erlangt den Schutz gegen Nachbildung nur, wenn er dieses beim Patentamt zur Eintragung in das Musterregister anmeldet.

(2) Der Schutz gegen Nachbildung wird durch die Anmeldung nicht erlangt, wenn die Veröffentlichung des Musters oder Modells oder die Verbreitung einer Nachbildung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde; ein solcher Verstoß kann nicht allein aus der Tatsache hergeleitet werden, daß die Verbreitung einer Nachbildung des Musters oder Modells durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift verboten ist.

(3) Die Anmeldung muß enthalten:

1. einen schriftlichen Eintragungsantrag;
2. eine fotografische oder sonstige graphische Darstellung des Musters oder Modells, die diejenigen Merkmale deutlich und vollständig offenbart, für die der Schutz nach diesem Gesetz beansprucht wird.

(4) Wird der Schutz nach diesem Gesetz nur für die Gestaltung der Oberfläche eines Erzeugnisses in Anspruch genommen, so kann das Muster oder Modell statt durch eine fotografische oder

sonstige graphische Darstellung durch ein flächenmäßiges Muster des Erzeugnisses selbst oder eines Teils davon dargestellt werden.

(5) Soll der Schutz nach diesem Gesetz sowohl für die räumliche Gestaltung als auch für die Gestaltung der Oberfläche eines Erzeugnisses in Anspruch genommen werden, so kann die Anmeldung eine Darstellung enthalten, die hinsichtlich der räumlichen Gestaltung den Erfordernissen des Absatzes 3 Nr. 2 und hinsichtlich der Oberflächengestaltung den Erfordernissen des Absatzes 4 entspricht.

(6) Legt der Anmelder durch Vorlage einer fotografischen oder sonstigen graphischen Darstellung eines Modells sowie des Modells selbst dar, daß eine fotografische oder sonstige graphische Darstellung des Modells diejenigen Merkmale, für die der Schutz nach diesem Gesetz beansprucht wird, nicht hinreichend deutlich und vollständig offenbaren kann, so kann das Patentamt anstelle der fotografischen oder sonstigen graphischen Darstellung das Modell selbst als Darstellung nach Absatz 3 Nr. 2 zulassen. In diesem Fall ist eine zusätzliche Gebühr nach dem Tarif zu entrichten.

(7) Zur Erläuterung der Darstellung kann eine Beschreibung beigelegt werden.

(8) Der Anmeldung kann ein Verzeichnis beigelegt werden, das die Warenklassen angibt, in die das in der Darstellung wiedergegebene Muster oder Modell einzuordnen ist. Beabsichtigt der Anmelder, das Muster oder Modell auf Erzeugnisse anderer Warenklassen zu übertragen, so sind auch diese anzugeben.

(9) Mehrere Muster oder Modelle können in einer Sammelanmeldung zusammengefaßt werden. Die Sammelanmeldung darf nicht mehr als 50 Muster oder Modelle umfassen. Sie müssen derselben Warenklasse angehören.

(10) Der Anmelder kann eine Sammelanmeldung teilen. Für jede Teilanmeldung bleiben der Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung und eine dafür in Anspruch genommene Priorität erhalten. Zu den gezahlten Anmeldegebühren ist eine Gebühr nachzuentrichten, die der Differenz zu der Summe der Mindestgebühren entspricht, die nach dem Tarif für jede Teilanmeldung zu entrichten wären.

§ 7 a

Hat der Anmelder oder sein Rechtsvorgänger innerhalb von sechs Monaten vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag ein Erzeugnis der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so bleibt es bei der Beurteilung der Neuheit und Eigentümlichkeit (§ 1 Abs. 2) außer Betracht, wenn er dasselbe Erzeugnis unverändert als Muster oder Modell anmeldet.

§ 7b

(1) Wer nach einem Staatsvertrag die Priorität einer früheren ausländischen Anmeldung desselben Musters oder Modells in Anspruch nimmt, hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag Zeit und Land der früheren Anmeldung anzugeben. Hat der Anmelder Zeit und Land der früheren Anmeldung angegeben, so fordert ihn das Patentamt auf, innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Aufforderung das Aktenzeichen der früheren Anmeldung anzugeben und eine Abschrift der früheren Anmeldung einzureichen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Innerhalb der Fristen können die Angaben geändert werden.

(2) Werden die Angaben nach Absatz 1 nicht rechtzeitig gemacht oder wird die Abschrift nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die Erklärung über die Inanspruchnahme der Priorität als nicht abgegeben. Das Patentamt stellt dies fest und versagt die Eintragung der Priorität in das Musterregister.

§ 8

(1) Das Musterregister wird vom Patentamt geführt.

(2) Das Patentamt macht die Eintragung der Anmeldung in das Musterregister nebst einer Abbildung der Darstellung sowie jede Verlängerung der Schutzdauer dadurch bekannt, daß es sie im Geschmacksmusterblatt einmal veröffentlicht. In den Fällen des § 7 Abs. 4 bis 6 wird die für die Veröffentlichung erforderliche Abbildung der Darstellung oder des Erzeugnisses selbst durch das Patentamt veranlaßt. Die Bekanntmachung erfolgt ohne Gewähr für die Vollständigkeit der Wiedergabe und die Erkennbarkeit der unter den Schutz nach diesem Gesetz gestellten Merkmale. Die Kosten der Bekanntmachung werden als Auslagen erhoben.

§ 8a

(1) Hat ein Anmelder im Eintragungsantrag erklärt, daß ein von ihm bezeichnetes Muster oder Modell einer Sammelanmeldung als Grundmuster und weitere Muster und Modelle als dessen Abwandlungen behandelt werden sollen, so trägt das Patentamt diese Erklärung in das Musterregister ein und veröffentlicht in der Bekanntmachung nach § 8 Abs. 2 mit einem Hinweis auf die Eintragung der Erklärung nur die Abbildung des Grundmusters.

(2) Ein Anmelder, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, oder sein Rechtsnachfolger kann sich nicht darauf berufen, daß eine Abwandlung aufgrund ihrer abweichenden Merkmale auch im Verhältnis zum Grundmuster neu und eigentümlich sei.

(3) Der Schutz der Abwandlungen endet mit dem Erlöschen des Grundmusters. § 7 Abs. 10 ist auf Anmeldungen nicht anzuwenden, für die eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben wird.

§ 8b

(1) Mit der Anmeldung kann beantragt werden, die Bekanntmachung einer Abbildung der Darstellung des Musters oder Modells um 18 Monate, gerechnet von dem Tag an, der auf die Anmeldung folgt, aufzuschieben. Wird der Antrag gestellt, so beschränkt sich die Bekanntmachung auf die Eintragung der Anmeldung im Musterregister. Die Schutzdauer endet mit dem Ende der Aufschiebungsfrist.

(2) Der Schutz erstreckt sich auf die Schutzdauer nach § 9 Abs. 1, wenn der Inhaber des Musters oder Modells innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach der Anmeldung die Gebühr nach dem Tarif zahlt. Wird die Gebühr nicht fristgemäß gezahlt, so tritt die Erstreckung ein, wenn die Gebühr mit dem Zuschlag nach dem Tarif entrichtet wird. Nach Ablauf der Frist gibt das Patentamt dem eingetragenen Inhaber des Musters oder Modells Nachricht, daß die Schutzdauer mit Ablauf der Aufschiebungsfrist endet, wenn die Gebühr mit dem nach dem Tarif vorgesehenen Zuschlag nicht innerhalb der Aufschiebungsfrist entrichtet wird.

(3) Wird der Schutz bis zum Ablauf der Schutzdauer nach § 9 Abs. 1 erstreckt, so wird die Bekanntmachung einer Abbildung der Darstellung unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 2 nachgeholt. § 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 8c

(1) Mit der Anmeldung ist eine Anmeldegebühr nach dem Tarif zu zahlen. Wird die Aufschiebung der Bekanntmachung einer Abbildung beantragt, so ist mit der Anmeldegebühr die Gebühr für diesen Antrag nach dem Tarif zu zahlen.

(2) Unterbleibt die Zahlung der Anmeldegebühr oder der Gebühr für den Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung einer Abbildung, so gibt das Patentamt dem Anmelder Nachricht, daß die Anmeldung als nicht eingereicht gilt, wenn die Gebühr nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Nachricht entrichtet wird.

§ 9

(1) Der Schutz dauert fünf Jahre, die mit dem Tag beginnen, der auf die Anmeldung folgt.

(2) Die Schutzdauer kann um jeweils fünf Jahre oder ein Mehrfaches davon bis auf höchstens zwanzig Jahre verlängert werden. Die Verlängerung der Schutzdauer wird in das Musterregister eingetragen.

(3) Die Verlängerung wird dadurch bewirkt, daß vor dem Ablauf der Schutzdauer die Gebühr nach dem Tarif entrichtet wird. Wird die Gebühr nicht rechtzeitig gezahlt, so muß der tarifmäßige Zuschlag entrichtet werden. Frühestens zwei Monate nach Ablauf der Schutzdauer gibt das

Patentamt dem Eingetragenen Nachricht, daß die Eintragung des Musters oder Modells im Musterregister wegen Beendigung der Schutzdauer gelöscht wird, wenn die Gebühr mit dem Zuschlag nicht innerhalb von vier Monaten nach Zustellung der Nachricht entrichtet wird.

(4) Das Patentamt kann die Absendung der Nachricht auf Antrag des Eingetragenen hinauschieben, wenn dieser nachweist, daß ihm die Zahlung nach Lage seiner Mittel zur Zeit nicht zuzumuten ist. Es kann die Hinausschiebung davon abhängig machen, daß innerhalb bestimmter Fristen Teilzahlungen geleistet werden. Erfolgt eine Teilzahlung nicht fristgemäß, so benachrichtigt das Patentamt den eingetragenen Inhaber, daß die Eintragung in das Musterregister wegen Beendigung der Schutzdauer gelöscht wird, wenn der Restbetrag nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung gezahlt wird.

(5) Ist ein Antrag, die Absendung der Nachricht hinauszuschieben, nicht gestellt worden, so können Gebühr und Zuschlag beim Nachweis, daß die Zahlung nicht zuzumuten ist, noch nach Zustellung der Nachricht gestundet werden, wenn dies innerhalb von vierzehn Tagen nach der Zustellung beantragt und die bisherige Säumnis genügend entschuldigt wird. Die Stundung kann auch unter Auferlegung von Teilzahlungen bewilligt werden. Wird ein gestundeter Betrag nicht rechtzeitig entrichtet, so wiederholt das Patentamt die Nachricht, wobei der gesamte Restbetrag eingefordert wird. Nach Zustellung der zweiten Nachricht ist eine weitere Stundung unzulässig.

(6) Die Nachricht, die auf Antrag hinausgeschoben worden ist (Absatz 4) oder die nach gewährter Stundung erneut zu ergehen hat (Absatz 5), muß spätestens zwei Jahre nach Fälligkeit der Gebühr abgesandt werden. Geleistete Teilzahlungen werden nicht erstattet, wenn wegen Nichtzahlung des Restbetrags die Eintragung in das Musterregister gelöscht wird."

3. § 10 wird durch folgende §§ 10 bis 10c ersetzt:

„§ 10

(1) Das Patentamt entscheidet im Verfahren nach diesem Gesetz durch ein rechtskundiges Mitglied im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 des Patentgesetzes. Für die Ausschließung und Ablehnung dieses Mitglieds des Patentamts gelten die §§ 41 bis 44, 45 Abs. 2 Satz 2, §§ 47 bis 49 der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen entsprechend. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet, soweit es einer Entscheidung bedarf, ein anderes rechtskundiges Mitglied des Patentamts, das der Präsident des Patentamts allgemein für Entscheidungen dieser Art bestimmt hat.

(2) Das Patentamt bestimmt, welche Warenklassen einzutragen und bekanntzumachen sind. Im übrigen trägt es die eintragungspflichtigen

Angaben des Anmelders in das Musterregister ein, ohne dessen Berechtigung zur Anmeldung und die Richtigkeit der in der Anmeldung angegebenen Tatsachen zu prüfen. In den Fällen des § 7 Abs. 2 stellt es fest, daß der Schutz für das angemeldete Muster oder Modell nicht erlangt worden ist, und versagt die Eintragung.

(3) Sind die Erfordernisse, die in diesem Gesetz oder einer nach § 12 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung für eine ordnungsmäßige Anmeldung zwingend vorgeschrieben sind, nicht erfüllt, so teilt das Patentamt dem Anmelder die Mängel mit und fordert ihn auf, diese innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Nachricht zu beheben. Wird der Mangel innerhalb der Frist behoben, so gilt der Zeitpunkt des Eingangs des Schriftsatzes beim Patentamt als Zeitpunkt der Anmeldung des Musters oder Modells. Das Patentamt stellt diesen Zeitpunkt fest und teilt ihn dem Anmelder mit.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Mängel innerhalb der Frist nicht behoben oder wird die Anmeldegebühr innerhalb der Frist nach § 8c Abs. 2 nicht gezahlt, so gilt die Anmeldung als nicht eingereicht; das Patentamt stellt dies fest und versagt die Eintragung.

(5) § 123 Abs. 1 bis 5 und die §§ 124 und 126 bis 128 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 10a

(1) Gegen die Beschlüsse des Patentamts im Verfahren nach diesem Gesetz findet die Beschwerde an das Bundespatentgericht statt. Über die Beschwerde entscheidet ein Beschwerdevsenat des Patentgerichts in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mitgliedern. Für die Beschwerde ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht innerhalb der Beschwerdefrist gezahlt, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben. §§ 69, 73 Abs. 2, 4 und 5, § 74 Abs. 1, § 75 Abs. 1, §§ 76 bis 80 und 86 bis 99, § 123 Abs. 1 bis 5 sowie §§ 124, 126 bis 128 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Gegen die Beschlüsse des Beschwerdevsenats über eine Beschwerde nach Absatz 1 findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn der Beschwerdevsenat die Rechtsbeschwerde zugelassen hat. § 100 Abs. 2 und 3, §§ 101 bis 109, § 123 Abs. 1 bis 5 und § 124 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 10b

Im Verfahren nach den §§ 10 und 10a erhält der Anmelder auf Antrag unter entsprechender Anwendung der §§ 114 bis 116 der Zivilprozeßordnung Verfahrenskostenhilfe, wenn hinreichende Aussicht auf Eintragung in das Musterregister besteht. Die Zahlungen sind an die Bundeskasse zu leisten. § 129 Satz 2, § 130 Abs. 2, 3 und 6, § 133,

465/86

134, 135 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sowie §§ 136 bis 138 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 10c

(1) Die Eintragung eines Musters oder Modells ist zu löschen

1. bei Beendigung der Schutzdauer,
2. auf Antrag des eingetragenen Inhabers oder
3. auf Antrag eines Dritten, wenn dieser mit dem Antrag eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde vorlegt, in der der eingetragene Inhaber auf das Muster oder Modell verzichtet oder seine Einwilligung in die Löschung der Eintragung des Musters oder Modells im Musterregister erklärt.

(2) Die Einwilligung in die Löschung kann von dem eingetragenen Inhaber im Wege der Klage verlangt werden, wenn

1. das eingetragene Muster oder Modell am Tag der Anmeldung nicht schutzfähig war,
2. der Anmelder nicht anmeldeberechtigt war.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 kann das Gericht dem Kläger, der zur Anmeldung des Musters oder Modells berechtigt ist, auf Antrag im Urteil die Befugnis zusprechen, bei erneuter Anmeldung desselben Musters oder Modells die Priorität der Anmeldung durch den Nichtberechtigten in Anspruch zu nehmen.“

4. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Die Einsicht in das Musterregister steht jedermann frei. Das gleiche gilt für die Darstellung eines Musters oder Modells oder die vom Patentamt über das angemeldete Muster oder Modell geführten Akten,

1. wenn die Abbildung der Darstellung bekanntgemacht worden ist,
2. wenn und soweit der eingetragene Inhaber sich gegenüber dem Patentamt mit der Einsicht einverstanden erklärt hat oder
3. wenn und soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.“

5. Folgende §§ 12 und 12a werden eingefügt:

„§ 12

(1) Der Bundesminister der Justiz regelt die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patent-

amts als Musterregisterbehörde und bestimmt, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind, durch Rechtsverordnung die Erfordernisse der Anmeldung von Mustern oder Modellen, die Form und die sonstigen Erfordernisse der Darstellung des Musters oder Modells, die zulässigen Abmessungen des für die Darstellung der Oberflächengestaltung verwendeten Erzeugnisses oder des Erzeugnisses selbst, den Inhalt und Umfang einer der Darstellung beigefügten Beschreibung, die Einteilung der Warenklassen, die Führung und Gestaltung des Musterregisters, die in das Musterregister einzutragenden Tatsachen sowie die Einzelheiten der Bekanntmachung einschließlich der Herstellung der Abbildung des Musters oder Modells in den Fällen des § 7 Abs. 4 bis 6 durch das Patentamt, die zur Deckung der Bekanntmachungskosten zu erhebenden Auslagen und die Behandlung der zur Darstellung einer Anmeldung beigefügten Erzeugnisse nach Löschung der Eintragung in das Musterregister (§ 10c). Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Deckung der durch eine Inanspruchnahme des Patentamts entstehenden Kosten, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind, die Erhebung von Verwaltungskosten anzuordnen, insbesondere

1. zu bestimmen, daß Gebühren für Bescheinigungen, Beglaubigungen, Akteneinsicht und Auskünfte sowie Auslagen erhoben werden,
2. Bestimmungen über den Kostenschuldner, die Fälligkeit von Kosten, die Kostenvorschußpflicht, Kostenbefreiungen, die Verjährung und das Kostenfestsetzungsverfahren zu treffen.

§ 12a

(1) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte im Verfahren in Musterregistersachen, die rechtlich keine Schwierigkeiten bieten, auch Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes zu betrauen. Ausgeschlossen davon sind jedoch

1. die Feststellungen und die Versagungen nach § 7b Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 4 aus Gründen, denen der Anmelder widersprochen hat;
2. die Feststellung und die Versagung der Eintragung nach § 10 Abs. 2 Satz 3;
3. die Löschung nach § 10c Abs. 1 Nr. 3;
4. die von den Angaben des Anmelders (§ 7 Abs. 8) abweichende Entscheidung über die in das Musterregister einzutragenden und bekanntzumachenden Warenklassen;

5. die Abhilfe oder Vorlage der Beschwerde (§ 10a Abs. 1 Satz 4) gegen einen Beschluß im Verfahren nach diesem Gesetz.

(2) Der Bundesminister der Justiz kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

(3) Für die Ausschließung und Ablehnung eines Beamten des gehobenen oder mittleren Dienstes ist § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden."

6. In § 13 werden die Worte „und niedergelegt“ gestrichen.

7. Die §§ 15 und 16 erhalten folgende Fassung:

„§ 15

(1) Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Geschmacksmusterstreitsachen), sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Geschmacksmusterstreitsachen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren dient. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Die Parteien können sich vor dem Gericht für Geschmacksmusterstreitsachen auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem Landgericht zugelassen sind, vor das die Klage ohne die Regelung nach Absatz 2 gehören würde. Das Entsprechende gilt für die Vertretung vor dem Berufungsgericht.

(4) Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, daß sie sich nach Absatz 3 durch einen nicht beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.

(5) Von den Kosten, die durch die Mitwirkung eines Patentanwalts in einer Geschmacksmusterstreitsache entstehen, sind die Gebühren bis zur Höhe einer vollen Gebühr nach § 11 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und außerdem die notwendigen Auslagen des Patentanwalts zu erstatten.

§ 16

Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem Patentamt oder dem Patentgericht nur teilnehmen und die Rechte aus einem nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschützten Muster oder Modell nur geltend ma-

chen, wenn er im Inland einen Patentanwalt oder einen Rechtsanwalt als Vertreter bestellt hat. Dieser ist im Verfahren vor dem Patentamt und dem Patentgericht und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die das Muster oder Modell betreffen, zur Vertretung befugt; er kann auch Strafanträge stellen. Der Ort, wo der Vertreter seinen Geschäftsraum hat, gilt im Sinne des § 23 der Zivilprozeßordnung als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand befindet; fehlt ein Geschäftsraum, so ist der Ort maßgebend, wo der Vertreter seinen Wohnsitz, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat."

465/86

Artikel 2
Ergänzung des Gesetzes über die Gebühren
des Patentamts und des Patentgerichts

Im Gesetz über die Gebühren des Patentamts
und des Patentgerichts vom 18. August 1976
(BGBl. I S. 2188), zuletzt geändert durch Artikel 2

des Gesetzes zur Änderung des Gebrauchsmuster-
gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446) wird
das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1) wie folgt
geändert:

1. Nach der Nummer 133 700 werden folgende Num-
mern eingefügt:

Nummer	Gegenstand	Gebühr in DM
140 000	IV. Musterregistersachen	
141 000	1. Anmeldeverfahren	
141 100	a) Anmeldegebühr (§ 8c)	
141 110	(1) bei Anmeldung eines Musters oder Modells für die Schutzdauer nach § 9 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes	100
141 120	(2) bei Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 9) für die Schutzdauer nach § 9 Abs. 1 und jedes Muster oder Modell, ...	10
141 121	mindestens jedoch	100
141 130	(3) bei Aufschiebung der Bekanntmachung einer Abbildung der Darstellung des Musters oder Modells	
141 131	(i) bei Anmeldung eines Musters oder Modells	40
141 132	(ii) bei Sammelanmeldung für jedes Muster oder Modell, ...	4
141 133	mindestens jedoch	40
141 134	(iii) zusätzlich zu den Gebühren der Nummern 141 131 bis 141 133 für den Antrag auf Aufschiebung (§ 8c Abs. 1 Satz 2)	15
141 140	(4) bei Darstellung durch das Erzeugnis selbst oder eines Teils davon (§ 7 Abs. 6) zusätzlich zu den Gebühren der Nummern 141 110 bis 141 134	400
141 200	b) für die Erstreckung des Schutzes bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (§ 8b Abs. 2)	
141 210	(1) bei Zahlung innerhalb der ersten zwölf Monate der Aufschiebungsfrist	
141 211	(i) für ein angemeldetes Einzelmuster	100
141 212	(ii) für jedes Muster einer Sammelanmeldung, für das der Schutz nach § 8b Abs. 2 erstreckt werden soll, ...	10
141 213	mindestens jedoch	100
141 220	(2) Zuschlag zu den Gebühren der Nummern 141 211 bis 141 213 bei Zahlung nach den ersten zwölf Monaten der Aufschiebungsfrist (§ 8b Abs. 2)	20 % der Gebühren
142 000	2. Verlängerung der Schutzdauer (§ 9 Abs. 2 und 3)	
142 100	a) Für die Verlängerung der Schutzdauer um fünf Jahre für jedes Muster oder Modell, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 9),	
142 110	(i) vom 6. bis 10. Schutzjahr	150
142 120	(ii) vom 11. bis 15. Schutzjahr	200
142 130	(iii) vom 16. bis 20. Schutzjahr	300
142 140	(iv) vom 21. bis 25. Schutzjahr (Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 des Schriftzeichengesetzes)	500
142 150	b) für die Verlängerung der Schutzdauer eines Modells, das durch das Erzeugnis selbst oder einen Teil davon dargestellt wird (§ 7 Abs. 6), zusätzlich zu den Gebühren der Nummern 142 100 bis 142 130 jeweils	400
142 200	c) Zuschlag zu den Gebühren der Nummern 142 110 bis 142 150 für die verspätete Zahlung der Verlängerungsgebühren (§ 9 Abs. 3 Satz 2) je Muster oder Modell	10 % der Gebühren
143 000	3. Sonstige Gebühren	
143 100	für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Anmelders oder Inhabers des Musters oder Modells	60

2. Nach der Nummer 243 600 werden folgende Nummern eingefügt:

Nummer	Gegenstand	Gebühr in DM
240 000	<i>IV. Musterregistersachen</i>	
244 000	Beschwerdeverfahren	
244 100	Für die Einlegung der Beschwerde (§ 10 a des Geschmacksmustergesetzes)	
244 110	a) gegen die Entscheidung des Patentamts, die ein einzelnes Muster oder Modell betrifft, ...	200
244 120	b) gegen die Entscheidung des Patentamts, die eine Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 9) betrifft, ...	350

Artikel 3

Änderung des Schriftzeichengesetzes

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 des Schriftzeichengesetzes vom 6. Juli 1981 (BGBl. II S. 382) wird wie folgt gefaßt:

„Mit der Anmeldung von typographischen Schriftzeichen ist die Anmeldegebühr nach § 8c Abs. 1 Satz 1 des Geschmacksmustergesetzes mit der Maßgabe zu entrichten, daß sie sich um den Betrag der für die Verlängerung vom sechsten bis zehnten Schutzjahr im Tarif vorgesehenen Gebühr erhöht; das gleiche gilt im Falle der Aufschiebung der Bekanntmachung für die Gebühr nach § 8b Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes.“

Artikel 4

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 1 Buchstabe c wird gestrichen.
2. In § 23 Abs. 1 werden eingefügt:
 - a) in Nummer 4 hinter die Worte „des Warenzeichengesetzes“ ein Komma und die Worte „§ 10 a Abs. 1 Satz 3 des Geschmacksmustergesetzes“;
 - b) in den Nummern 5, 8, 9, 10, 11 und 12 jeweils hinter die Worte „des Warenzeichengesetzes“ ein Komma und die Worte „§ 10 a Abs. 1 Satz 4 des Geschmacksmustergesetzes“.

465/86

Artikel 5

Überleitungsvorschriften

Auf Muster oder Modelle, die vor dem in Artikel 7 Abs. 2 vorgesehenen Zeitpunkt bei den zuständigen Gerichten angemeldet worden sind, sind die bis dahin geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund des Geschmacksmustergesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 5 und 7 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 1988 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. Artikel 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Juli 1953 (BGBl. I S. 615) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-3-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes zur Änderung des Gebrauchsmustergesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446) geändert worden ist.
2. § 82 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 570. Sitzung am 7. November 1986 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. Oktober 1986 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.